

Inhalt

Wegweisung und Rückkehrverbot 2

Polizeilicher Gewahrsam 10

Verlängerung des Schutzes 12

Achten Sie auf Ihre Sicherheit 15

Notfall- und Beratungsadressen 16



Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt oder Stalking betroffen sind?

Wenn **Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden** oder gestalkt werden, sollten Sie sich an eine Hilfseinrichtung wenden. In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um **Schutz** bzw. Hilfe ersuchen:

Notruf 117

Die Polizei leistet sofortige Hilfe, ermittelt den Sachverhalt und weist Personen, von denen für andere eine ernsthafte Gefahr ausgeht, für 10 Tage aus der Wohnung bzw. dem Haus und der unmittelbaren Umgebung weg und verbietet die Rückkehr während dieser Zeit.

Es kann auch ein zehntägiges Annäherungsverbot gegen die gewaltausübende Person verfügt werden.

Sie als gewaltbetroffene Person und Ihre Kinder haben grundsätzlich das Recht, in Ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Wenn strafbare Handlungen wie Körperverletzung, Nötigung, Drohung, Vergewaltigung oder Freiheitsentziehung vorgefallen sind, haben Sie die Möglichkeit, Anzeige zu erstatten und, falls notwendig, einen Strafantrag zu stellen. Dieselben Massnahmen können auch getroffen werden, wenn Sie Opfer von Stalking werden.

Was ist Häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten (bis 1 Jahr nach der Trennung) familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung **physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen**.

Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

Auch in diesem Fall können Sie sich an die Polizei wenden.

Wen schützt das Gesetz?

Das Gesetz schützt jede Person, die Häusliche Gewalt oder Stalking erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- bzw. Lebenspartner, von Eltern, Verwandten oder Mitbewohnern ausgeht.

Wo gilt dieses Gesetz?

Es gilt für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Die Wohnstätte der gewaltbetroffenen Person muss sich auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden befinden. Ähnliche Gesetze gibt es auch in den übrigen Kantonen der Schweiz.

Ist die Wegweisung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein. Auch wenn das Opfer z.B. aus Angst oder wegen versteckter Drohungen keine Wegweisung wünscht, ist die Polizei verpflichtet, diese im Sinne des Polizeigesetzes anzuordnen. Der Gesetzgeber will damit den Opfern von Gewalt oder Stalking von Amtes wegen helfen.

Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein, es spielt keine Rolle, wem die Wohnung oder das Haus gehört oder wer Mieter oder Mieterin ist. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr oder Stalking ausgeht, auch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin, wegweisen.

Schlüsselabnahme, Adressangabe für Gerichtszustellung

Die Polizei nimmt der Person, von der die Gefahr oder Stalking ausgeht, im Moment der Wegweisung und/oder eines Annäherungsverbotes **die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab**. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert, eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke/Mitteilungen zugestellt werden können.

Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Die weggewiesene Person darf die dringend benötigten Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente, Gegenstände, die zu Berufszwecken benötigt werden wie z.B. Laptop usw.).

Für welche Bereiche gilt das Rückkehrverbot?

Diese Massnahme gilt für die Wohnung/das Haus und für die unmittelbare Umgebung. Dazu gehören etwa Gänge, Treppenhaus, Keller, Waschküche, Hof, Garten und Zugang oder Zufahrt zum Haus. Bei der Festlegung des räumlichen Schutzbereiches ist der wirkungsvolle Schutz für die Opfer und die Verhinderung einer erneuten Gewalteskalation entscheidend. Die Polizei muss den räumlichen Schutzbereich in der Wegweisungs-Verfügung klar bezeichnen. Die weggewiesene Person erhält die schriftliche Wegweisungs-Verfügung, die gefährdete Person eine Kopie davon.

Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und gegen die gewalttätige Person notfalls auch einen Polizeigewahrsam verfügen.

Kann die Wegweisung, das Rückkehr- und Annäherungsverbot auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

Ja. Eine Wegweisung mit Rückkehr- und Annäherungsverbot kann auch dann verhängt werden, wenn sich die von Gewalt oder Stalking betroffenen Personen erst nach erlittenen Misshandlungen an die Polizei wenden und Angst vor weiterer Gewalt oder Stalking haben.

Wie lange gilt das Rückkehr- oder Annäherungsverbot?

Das Rückkehr- und/oder Annäherungsverbot gilt 10 Tage. Nach Art. 20 PoIG kann die weggewiesene Person gegen diese Verfügung eine Beschwerde beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts einreichen. Dieser überprüft die Massnahme und entscheidet bis spätestens 3 Arbeitstage nach Eingang des Antrags. Die Adresse lautet: Verwaltungsgericht, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen (Tel. 071 343 63 88). Die Anfechtung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der richterliche Entscheid ist abschliessend. Die Betroffenen werden direkt vom Verwaltungsgericht informiert, ob die Verfügung bestätigt oder aufgehoben ist. Eine Aufhebung bedeutet, dass

die weggewiesene Person von der Polizei den Schlüssel zurückerhält und wieder in die Wohnung/das Haus zurückkehren darf.

Kann das Rückkehr- oder Annäherungsverbot verlängert werden?

Ja. Soll das Rückkehr- und Annäherungsverbot länger als 10 Tage dauern, muss die gefährdete Person spätestens innert 7 Tagen nach der Wegweisung beim Einzelrichter des Kantonsgerichts um die Anordnung von Schutzmassnahmen nachsuchen. Welche Schutzmassnahmen beantragt werden können, hängt davon ab, ob Sie verheiratet sind oder nicht. (vgl. nachfolgend: «Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Kantonsgericht»). In diesem Fall verlängert sich das Rückkehrverbot automatisch um weitere 10 Tage. Der Einzelrichter des Kantonsgerichts informiert die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs und teilt die Verlängerung den Betroffenen mit. Er wird die notwendigen zivilrechtlichen Massnahmen anordnen.

Wie wird die Einhaltung des Rückkehr- und Annäherungsverbots kontrolliert?

Die Einhaltung des Rückkehr- und Annäherungsverbot wird von der Polizei in der Regel nur auf Verlangen der gefährdeten Personen überprüft. Die Polizei kann die Einhaltung aber auch von sich aus kontrollieren. Dies tut sie in der Regel dann, wenn sie die Gefahr einer erneuten Gewalteskalation hoch einstuft.

Was können Sie tun, wenn das Rückkehr- oder Annäherungsverbot missachtet wird?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei rufen (Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Die Missachtung des Rückkehr- oder Annäherungsverbot stellt zudem eine strafbare Handlung dar - Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung - und kann gemäss Art. 292 StGB mit Haft oder Busse bestraft werden. Bei Uneinsichtigkeit oder wiederholter Missachtung kann die Person auch in Polizeigewahrsam genommen werden (Art. 16 PolG).

Kann die weggewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Solange die Wegweisung rechtskräftig ist, darf die weggewiesene Person nicht zurückkommen. Auch wenn die von Gewalt oder Stalking betroffene Person die weggewiesene Person freiwillig in die Wohnung oder ihre unmittelbare Nähe lässt, macht sich die weggewiesene Person im Grundsatz strafbar (Art. 292 StGB). Es ist daher für alle empfehlenswert, sich an die Frist von 10 Tagen zu halten. Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Begleitung eines Polizisten bzw. einer Polizistin geschehen (unter Kostenfolge).

Was bedeutet ein Annäherungsverbot?

Ein Annäherungsverbot kann dann ausgesprochen werden, wenn eine Person einer anderen Person Häusliche Gewalt zufügt und ihr unbefugt nachstellt bzw. sie bedroht. Das Annäherungsverbot beträgt 10 Tage und wird räumlich begrenzt (z.B. auf eine Meterzahl beschränkt).

Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Für die Beratung steht gewaltbetroffenen Personen folgende Stelle zur Verfügung:

Beratungsstelle Opferhilfe

Teufenerstrasse 11, 9001 St. Gallen

Tel. 071 227 11 00, www.opferhilfe-sg.ch

Die Beratungsstelle informiert, unterstützt und berät Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen. Sie hilft Ihnen auch bei der Eingabe eines Gesuchs um Anordnung von Schutzmassnahmen beim Kantonsgericht. Die Beratung ist unentgeltlich. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle unterstehen einer absoluten Schweigepflicht. Sie können die Beratung jederzeit abbrechen.

Wünschen Sie, dass die Beratungsstelle Opferhilfe mit Ihnen Kontakt aufnimmt?

Dann müssen Sie gegenüber der Polizei der Übermittlung ihrer Personaldaten an die Beratungsstelle Opferhilfe schriftlich zustimmen. Die Beratungsstelle nimmt in diesem Fall mit Ihnen Kontakt auf. Sie können auch später von sich aus an die Beratungsstelle gelangen. Möglicherweise sind dann aber gesetzliche Fristen bereits abgelaufen.

Wo kann sich die gewaltausübende Person beraten lassen?

Für die Beratung steht gewaltausübenden Personen (unabhängig einer allfälligen Wegweisung) folgende Stelle zur Verfügung:

Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt

für gewaltausübende Personen

c/o Bewährungshilfe des Kantons St. Gallen

Oberer Graben 22, 9001 St. Gallen

Tel. 071 229 26 30

Dort erhält sie unentgeltlich Informationen, Sachhilfe, Beratung und Unterstützung.

Information der Vormundschaftsbehörde

Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörde prüft, ob gegenüber der weggewiesenen Person vormundschaftliche Massnahmen anzuordnen sind. Sind Kinder von Gewalt betroffen, klärt sie zudem ab, ob Kinderschutzmassnahmen nötig sind. Es kann sich aufgrund der Umstände des Einzelfalles auch eine Meldung an das Fürsorgeamt der zuständigen Gemeinde aufdrängen.

Die Notfallseite

Darauf befinden sich für alle Betroffenen mögliche Adressen und Telefonnummern für Auskunfts-, Hilfs-, Beratungs- oder Therapieangebote (s. Umschlag).

Kann die Polizei eine gewaltausübende oder stalkende Person auch in Gewahrsam nehmen?

Grundsätzlich ja. Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn diese sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährdet und die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Oft genügt die mildere Massnahme der Wegweisung mit Rückkehrverbot oder ein Annäherungsverbot, um die Gefahr abzuwenden oder zumindest zu verringern. Im Regelfall ordnet die Polizei bei Häuslicher Gewalt somit die Wegweisung an. In polizeilichen Gewahrsam wird die gewaltausübende Person unter anderem dann genommen, wenn sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht oder wenn sie wiederholt Gewalt ausgeübt hat und erkennen lässt, dass sie einer Wegweisungsverfügung mit Rückkehr- oder Annäherungsverbot keine Folge leistet.

Wie lange kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen?

Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam behalten werden.

Kann ein polizeilicher Gewahrsam und gleichzeitig eine Wegweisung mit Rückkehrverbot oder ein Annäherungsverbot verhängt werden?

Ja. Auch wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, kann und soll die Polizei eine Wegweisung mit Rückkehrverbot verhängen, da der polizeiliche Gewahrsam nur für kurze Dauer angeordnet werden kann. In diesen Fällen ist eine verfügte Anordnung besonders wichtig, da ein erneuter Kontakt oft zu weiteren Gewalteskalationen führt.

Die gewaltbetroffene Person soll - unbehelligt von weiteren Angriffen oder Belästigungen - entscheiden können, ob sie beim Zivilgericht um die Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen will.

Verhältnis Untersuchungshaft und Wegweisung

Ob die gewaltausübende Person in Untersuchungshaft genommen wird oder nicht, hängt unter anderem davon ab, ob ein Strafverfahren eröffnet wird, Haftgründe gegeben sind und die Untersuchungshaft verhältnismässig ist.



Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht nach Art. 18 PoIG

Wichtig: Wollen Sie, dass das Rückkehr- oder Annäherungsverbot länger als 10 Tage dauert, müssen Sie tätig werden und spätestens innert 7 Tagen nach der Wegweisung beim Kantonsgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. In diesem Fall verlängert sich die verfügte Anordnung automatisch um 10 Tage, damit der Einzelrichter Zeit hat, über Ihre Anträge zu entscheiden. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen..

Sind Sie verheiratet und ist noch kein Ehescheidungsverfahren bei einem Gericht hängig?

Dann können Sie beim Einzelrichter des Kantonsgerichts Eheschutzmassnahmen beantragen.

Die Adresse lautet:

Kantonsgericht, Fünfeckpalast

Postfach 162, 9043 Trogen

Telefon 071 343 63 99

Grundlage der Eheschutzmassnahmen bildet Art. 171ff ZGB. Sie können beantragen:

- getrennt leben
- Zuweisung der Wohnung oder des Hauses zur alleinigen Nutzung
- Zuteilung der Obhut über die Kinder
- Regelung des Besuchsrechts für die Kinder
- Kindesschutzmassnahmen
- Regelung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder und den Ehegatten

- Gütertrennung
- gegebenenfalls unentgeltliche Prozessführung/Kostenvorschuss vom Ehegatten
- weitere Schutzmassnahmen: schreiben Sie, welche weiteren Schutzmassnahmen Ihnen notwendig erscheinen

Ist bereits eine Scheidungsklage bei einem Gericht hängig?

Dann können Sie bei dem für Ihr Verfahren zuständigen Instruktionsrichter die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen nach Art. 137 ZGB verlangen und insbesondere beantragen:

- Zuweisung der Wohnung oder des Hauses zur alleinigen Benützung
- Zuteilung der Obhut über die Kinder
- Regelung des Besuchsrechts für die Kinder
- Kindesschutzmassnahmen
- Regelung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder und den Ehegatten
- gegebenenfalls unentgeltliche Prozessführung/Kostenvorschuss vom Ehegatten
- gegebenenfalls Schutzmassnahmen: schreiben Sie, welche Schutzmassnahmen Ihnen notwendig erscheinen (z. B. Veräusserungs- oder Belastungsverbot des Hauses, usw.)

Ist ein Scheidungsverfahren noch nicht hängig und möchten Sie aufgrund des Vorgefallenen sofort die Scheidungsklage einreichen?

Dann ist die Scheidungsklage schriftlich beim Kantonsgericht von Appenzell Ausserrhoden einzureichen. (s. Seite 12)

Zusammen mit der Einreichung der Scheidungsklage können vorsorgliche Massnahmen wie oben erwähnt beantragt werden.

Wichtig: Über die Ihnen zustehenden Rechte ab der Übergabe des Scheidungsbegehrens an die Post erteilt Ihnen das Kantonsgericht Auskunft.

Sind Sie nicht verheiratet?

Lassen Sie sich über allfällige Schutzmassnahmen ausserhalb des Familienrechts bei einer in dieser Broschüre genannten Beratungsstelle oder bei einem Anwalt beraten!

Eventuell stehen Ihnen Schutzmöglichkeiten z.B. aus dem Mietrecht oder aus dem Persönlichkeitsschutz zu, welche das Kantonsgericht auf Begehren hin verfügen kann.

Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehr- oder Annäherungsverbots

Wenn Sie innert 7 Tagen seit der Eröffnung der Wegweisungsverfügung durch die Polizei den Erlass von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen beim Kantonsgericht beantragen, verlängert sich das Rückkehr- oder Annäherungsverbot um weitere 10 Tage.

Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Wegweisung bieten **mehr Schutz für die Betroffenen** und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Sie bieten jedoch keinen sicheren Schutz vor Gewalt! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft (z.B. Frauenhaus) aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist. **In Zeiten von Trennung und Scheidung steigen Gewalttaten an!** Weitere Faktoren, welche die Gefährlichkeit erhöhen: **Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum, (Selbst-) Morddrohungen oder auch krankhafte Eifersucht und Besitzesdenken.** Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich **auf jeden Fall Hilfe organisieren** und ein Unterstützungsnetz aufbauen.



Polizeinotruf 117

Für Notfälle und sofortige Hilfe vor Ort. Sie können auf jedem Polizeiposten weitere Auskünfte erhalten oder eine Strafanzeige erstatten. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität werden von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen, Kinder in der Regel von Frauen.

Für medizinische Nothilfe:

Sanitätsnotruf 144

Soforthilfe für vergewaltigte Frauen

Tel. 079 698 95 02

Wenn Ihnen sexuelle Gewalt angetan wurde, können Sie sich in den ersten 3 Tagen nach der Tat (rund um die Uhr) an die Soforthilfe für vergewaltigte Frauen im Kantonsspital St. Gallen wenden. Sie erhalten dort Unterstützung und medizinische Hilfe. Eine rechtsmedizinische Untersuchung, welche für eine allfällige spätere Anzeige wichtig ist, kann vorgenommen werden.

Frauenhaus St. Gallen

Tel. 071 250 03 45, www.frauenhaus-schweiz.ch

Wenn Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit bringen müssen, erhalten Sie hier Schutz, Unterkunft, Beratung und Begleitung.
